

Jugendordnung der Deutsch-Japanischen Gesellschaft Trier e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend der DJG sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2 Grundsatz und Aufgaben

Die Jugend der DJG führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung aller ihrer zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend der DJG sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Förderung und Pflege der Jugendarbeit auf nationaler und internationaler Ebene,
- Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von Jugendaustauschprogrammen zwischen Deutschland und Japan,
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- Die Wahrnehmung kultureller Belange, sowie die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,

§ 3 Organe

Organe der Jugend der DJG sind:

- die Jugendversammlung,

§ 4 Jugendversammlung

- Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend der DJG. Sie besteht aus allen Jugendlichen sowie den für diesen Bereich gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Sie wählt einen Jugendwart und dessen Stellvertreter.
- Wahlberechtigt in der Jugendversammlung ist jedes jugendliche Mitglied ab der Vollendung des 12. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in der Jugendversammlung Mitspracherecht.
- Wählbar sind Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Zum Jugendwart gewählt ist, wer im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält er diese Mehrheit nicht, gilt im 2. Wahlgang der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet. Das Stimmrecht ist übertragbar.
- In der Jugendversammlung, die der Neuwahl des Vorstandes der DJG vorangeht, werden der Jugendwart und dessen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- Die Jugendversammlung wird mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft vom Jugendwart einberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Jugendlichen der Abteilung dies unterschriftlich beantragt.

§ 5 Jugendwart

- Der Jugendwart führt den Vorsitz in der Jugendversammlung der DJG.
- Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Gf - Vorstand mit Sitz und Stimme.
- Er vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.
- Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.
- Er informiert die Jugendlichen der Gesellschaft über die im Vorstand gefassten Beschlüsse.

§ 6 Jugendordnungsänderung

Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung bedürfen der Beratung und Beschlussfassung in der Jugendversammlung. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung wurde in der Jahreshauptversammlung der DJG Trier am 17.01.2013 beschlossen.

Hendrik Steinbrecher,
Jugendwart

Johann Aubart,
Präsident